

BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 76 II „FRIDOLINSTRASSE NORD“

Das Plangebiet des Bebauungsplanes „Fridolinstraße Nord“ ist zum Zeitpunkt der Bebauungsaufstellung bereits weitgehend bebaut. Die planungsrechtlichen Festsetzungen nach § 30 BauGB dienen der Rechtsklarheit und sind aus beitragsrechtlichen Gründen erforderlich.

Die Baugrundstücke sind topographisch durch eine steile Hangsituation zur südlich verlaufenden Fridolinstraße hin gekennzeichnet. Die Erschließung erfolgte ursprünglich von Süden her durch Hanggaragen sowie steile Treppenanlagen.

In der Praxis zeigte sich in den vergangenen Jahren immer mehr, daß die tatsächliche Erschließung mit Fahrzeugen überwiegend über den nördlich angrenzenden Feldweg FlurSt.-Nr. 3012/1 erfolgte. Dabei kam es sehr häufig zu ungeordneten Fahr- und Parksituationen, wobei teilweise auch die angrenzenden Wiesengrundstücke in Anspruch genommen wurden.

Im Einvernehmen mit den betroffenen Grundstückseigentümern sowie im Interesse der städtebaulichen Ordnung in diesem Bereich wurde durch die Stadt Bad Säckingen die Grundstückssituation neu geregelt und der frühere Feldweg zu einem öffentlichen Erschließungsweg nach den straßenbautechnischen Vorschriften hergestellt.

Die übrigen planungsrechtlichen Vorschriften orientieren sich weitgehend am Bestand und lassen lediglich geringfügige Anbaumaßnahmen zu. Auf Grund dieser Situation entstehen durch die Bebauungsaufstellung keine nennenswerten naturschutzrechtlichen Eingriffe. Auf den Grundstücken FlurSt.-Nr. 3017 und 3017/12 wurde eine bestehende Gehölzgruppe mit einem Erhaltungsgebot versehen. Ferner ist als Ausgleichsmaßnahme die Begrünung der nördlichen Böschung mit Feldheckengehölz vorgeschrieben.

Durch die Bebauungsaufstellung sind keine weitergehenden Auswirkungen zu erwarten. Die Finanzierung der Erschließungsaufwendungen erfolgt auf der Grundlage beitragsrechtlicher Vorschriften.

Bad Säckingen, 06.12.1999

Bürgermeisteramt



(Dr. Dr. h.c. Nufer)

Bürgermeister